

Merkblatt über Aufwendungsersatz und Aufwandspauschale nach §§ 1877, 1878 BGB für ehrenamtliche Betreuer/Vormünder/Pfleger

Die Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuer/Vormund/Pfleger können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden.

1. Ersatz von Aufwendungen, § 1877 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 425 EUR übersteigen und Sie diese erstattet bekommen möchten, müssen Sie dieses detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,42 EUR pro gefahrenen Kilometer erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Aufwendungen für die rechtliche Vertretung erstattungsfähig sind. Nicht erstattet werden Aufwendungen für Einkäufe, „Anstandsbesuche“ usw.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen in der Regel, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber dem Betroffenen/Mündel/Pflegling oder dem Betreuungs- bzw. Familiengericht geltend gemacht werden.

2. Aufwandspauschale, § 1878 BGB

Die Aufwandspauschale gemäß § 1878 BGB beträgt zurzeit pauschal 425 EUR pro Jahr. Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungs- bzw. Familiengericht **nicht** vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach Ihrer Bestellung. Wenn Ihr Amt endet wird die Aufwandspauschale anteilig nach den Monaten des bis zur Beendigung des Amtes laufenden Betreuungsjahres berechnet. Dabei gilt ein angefangener Monat als voller Monat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der Aufwandspauschale erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum **30. Juni** des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Der Antrag kann formlos unter Angabe Ihrer Kontoverbindung gestellt werden.

Wenn Sie den Anspruch einmal ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht haben, gelten die in den Folgejahren eingereichten Jahresberichte jeweils als Antrag, es sei denn, Sie verzichten ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung.

3. Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Betreuer, § 4 BetrInASG

Wenn Sie als ehrenamtlicher Betreuer im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes die Aufwandspauschale nach § 1878 BGB geltend machen, können Sie ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 zusätzlich die Zahlung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in Höhe von 24 Euro jährlich verlangen. Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung ist jährlich zu leisten, erstmals ein Jahr nach Bestellung als Betreuers. Endet Ihr Amt, ist die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung anteilig nach den Monaten des bis zur Beendigung des Amtes laufenden Betreuungsjahres zu leisten; ein angefangener Monat gilt als voller Monat. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird. Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung kann nur gemeinsam mit der Aufwandspauschale nach § 1878 Absatz 1 Absatz 1 Satz 1 BGB geltend gemacht werden.

4. Wahlrecht

Es kann nur die Pauschale - ohne Einzelnachweis - oder die Erstattung der Auslagen beantragt werden. Wird der Aufwendungsersatz geltend gemacht, kann die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung durch den Betreuer nicht beansprucht werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Alternative. **Die Wahl ist bindend.**

5. Erstattungsverfahren

Ist d. Betroffene/Mündel/Pflegling mittellos, hat also kein Vermögen, welches über dem Schonvermögen liegt, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt.

Das Schonvermögen beträgt in der Regel 10.000,00 EUR (§ 1880 BGB, § 90 SGB XII).

Wenn Sie den Aufgabenbereich der Vermögenssorge besitzen, gilt:

Wenn bei dem Betroffenen/Mündel/Pflegling ausreichend Vermögen vorhanden ist, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweisen (oben 1. ohne Antragstellung sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen d. Betroffenen/Mündels/Pfleglings entnehmen. Haben Sie die Aufwandspauschale gewählt (siehe Nummer 2., können Sie diese nach Ablauf eines Jahres dem Vermögen d. Betroffenen/Mündels/Pfleglings entnehmen. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung bzw. anhand der Vermögensübersicht.

Besitzen Sie den Aufgabenbereich der Vermögenssorge nicht, ist die Festsetzung d. Aufwendersatzes/Aufwandspauschale gegen d. Betroffene/n/Mündels/Pflegling unter Beachtung der in Nummer 1 und 2 genannten Fristen beim Betreuungs- bzw. Familiengericht zu beantragen.

6. Anforderungen von Daten nach der Mitteilungsverordnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, Auszahlungen für nebenberufliche Tätigkeiten den Finanzämtern zu melden (§ 2 Mitteilungsverordnung, §§ 93a ff. Abgabenordnung). Die Auszahlungen an Sie für Ihre Tätigkeit fallen unter diese Regelung. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie Rente beziehen. Mit der Meldung müssen die Gerichte auch Ihr Geburtsdatum und Ihre persönliche 11-stellige Steuer-Identifikationsnummer übermitteln. Die Steuer-Identifikationsnummer erhalten Sie ggf. von Ihrem Finanzamt. Zu der Mitteilung sind Sie verpflichtet (§ 93a Absatz 4 Abgabenordnung). Bitte beachten Sie, dass es ohne diese Daten zu einer Verzögerung oder einem Ausbleiben der Auszahlung kommen kann.